

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 121. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 693. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2024 bezüglich der Nachbeobachtung und Überwachung außerhalb Kapitel 31 wurden vier GOP 01500, 01501, 01502 und 01503 in den Abschnitt 1.5 EBM für die Nachbeobachtung oder Überwachung außerhalb Kapitel 31 EBM aufgenommen, die im Zusammenhang mit bestimmten Leistungen des EBM berechnungsfähig sind. Die entsprechenden GOP, für die eine oder mehrere Überwachungs- oder Nachbeobachtungsleistungen nach den neuen GOP 01500, 01501, 01502 und/oder 01503 berechnungsfähig sind, werden in einem neuen Anhang 8 EBM aufgeführt.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 720. Sitzung Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 wurde der Anhang 8 zum EBM um weitere Prozeduren erweitert. Zudem wurde die Legende der GOP 01502 um die GOP 01501 erweitert.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 693. und 720. Sitzung und passt die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an. Mit dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 112. Sitzung erfolgte bereits eine Aufnahme der Nachbeobachtungsziffern GOP

01501 und 01503 für die Angiokardiographie (GOP 34290) und GOP 01502 für die Lumbalpunktion (GOP 02342).

3. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt für diejenigen Anlagen und Fachgruppen, welche die Prozedur nach GOP 02341 (Punktion II) abrechnen dürfen, eine Fachgruppen- und Indikationsspezifische Aufnahme der gemäß Anhang 8 EBM zugehörigen Nachbeobachtungsleistungen (GOP 01500 und 01502) für die Teilleistung „Ascites als Entlastungspunktion unter Gewinnung von mindestens 250 ml Ascites-Flüssigkeit“.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.